Preußische Gesetzsammlung

Nr. 23.

(Nr. 10978.) Gesetz, betreffend die Aufhebung der Generalkommission für die Provinzen Westpreußen und Posen in Bromberg. Vom 24. Juli 1909.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc., verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Die Generalkommission für die Provinzen Westpreußen und Posen in Bromberg wird zum 1. Oktober 1909 aufgehoben. Bis zu einer anderweiten gesetzlichen Regelung werden die Geschäfte der Generalkommission in Bromberg von der Generalkommission in Breslau wahrgenommen.

§ 2.

Der Präsident und die Mitglieder der aufgehobenen Generalkommission sind verpflichtet, eine ihrem bisherigen Range entsprechende etatsmäßige Stelle bei den bestehen bleibenden Generalkommissionen zu übernehmen.

§ 3.

Beamte, die bei Aufhebung der Generalkommission nicht verwendet werden, bleiben bis zu ihrer Dienstunfähigkeit zur Verfügung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und werden auf einem besonderen Etat geführt. Sie erhalten bis zu ihrer etwaigen anderweiten Anstellung auch im Falle ihrer demnächstigen Dienstunfähigkeit während eines Zeitraums von fünf Jahren unverkürzt ihr bisheriges Diensteinkommen einschließlich des Wohnungsgeldzuschusses in dem bisherigen Betrage, nach Ablauf des fünfjährigen Zeitraums dagegen drei Viertel ihres pensionsfähigen Diensteinkommens.

Das Witwen- und Waisengeld für die Hinterbliebenen dieser Beamten wird in jedem Falle unter Zugrundelegung einer Pension von drei Vierteln des pensionsfähigen Diensteinkommens gewährt.

Als Verkürzung im Einkommen ist es nicht anzusehen, wenn die Gelegenheit zur Verwaltung von Nebenämtern entzogen wird oder der Bezug der für die Dienstunkosten besonders ausgesetzten Einnahmen mit diesen Unkosten selbst wegfällt.

Ausgegeben zu Berlin den 3. August 1909.

§ 4.

Die zur Verfügung des Ministers verbleibenden Beamten haben sich nach dessen Anordnung auch der zeitweiligen Wahrnehmung solcher Ämter zu unterziehen, welche ihren Fähigkeiten und ihren bisherigen Verhältnissen entsprechen.

Während der Dauer dieser Beschäftigung erhalten sie ihr früheres Diensteinkommen unverkürzt und sofern die Beschäftigung außerhalb ihres Wohnorts erfolgt, Reisekosten nach den für die im Dienste befindlichen Beamten bestehenden Vorschriften und eine von dem zuständigen Minister nach dem erforderlichen Mehraufwande festzusetzende Entschädigung.

§ 5.

Erfolgt, abgesehen von dem Falle des § 4, eine Wiederbeschäftigung der Beamten im Reichs- oder Staatsdienst im Sinne des § 27 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Pensionierung der unmittelbaren Staatsbeamten, vom 27. März 1872 (Gesetzsamml. S. 298) in der Fassung des Gesetzes vom 27. Mai 1907 (Gesetzsamml. S. 95), so finden die gesetzlichen Vorschriften über die Wiederbeschäftigung pensionierter Beamten auf die im § 3 Abs. 1 bezeichneten Bezüge entsprechende Anwendung.

§ 6.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft; seine Ausführung erfolgt durch die zuständigen Minister.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Molde, an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 24. Juli 1909.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. Frhr. v. Rheinbaben. Delbrück.
Beseler. v. Breitenbach. v. Arnim. v. Moltke. Sydow.
v. Trott zu Solz.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachregister** (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1903 zu 2,40 ℳ) sind an die **Postanstalten** zu richten.